

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2002 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2000
– Beitrag Nr. 17: Kosten für die Abwicklung von Wirt-
schaftsförderprogrammen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 29. Juli 2004 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/3276 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Vergütungsregelung für das Tourismusinfrastrukturprogramm unmittelbar nach Auslaufen bestehender Verträge neu zu verhandeln und dem Landtag über die Neuregelung zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 15. April 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Vergütungsregelung für das Tourismusinfrastrukturprogramm ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der L-Bank vom 23. Dezember 1997/2. Januar 1998 zur Ergänzung der Rahmenvereinbarung vom 23. September/23. Oktober 1991 über die Durchführung und Abwicklung von Förderprogrammen. Gemäß §13 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung verlängert sich die Vereinbarung automatisch um zwei Jahre, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Die Vereinbarung wäre erstmalig zum 31. Dezember 2008 mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündbar gewesen. Da bislang weder das Land noch die L-Bank von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, hat sich die Vereinbarung mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist (zum 30. Juni 2012)

Eingegangen: 16. 04. 2014/Ausgegeben: 25. 04. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

zwischenzeitlich automatisch bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist wäre somit am 30. Juni 2014 der nächstmögliche Kündigungstermin. Die im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms der L-Bank übertragenen Abwicklungsaufgaben umfassen die Auszahlung und die Überwachung der Finanzhilfen, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, den Widerruf und die Rücknahme von Zuwendungsbescheiden, die Rückforderung von Zuwendungen und die Durchführung von Widerspruchsverfahren sowie die Vertretung in gerichtlichen Streitigkeiten. Für die entsprechende Abwicklung des Tourismusinfrastrukturprogramms erhält die L-Bank ein Entgelt in Form eines einmaligen Verwaltungskostenbeitrags bezogen auf das Auszahlungsvolumen.

Die betroffene Vereinbarung umfasst u. a. sämtliche Förderprogramme, die über die frühere Staatsschuldenverwaltung abgewickelt und zum 1. Januar 1998 auf die L-Bank übertragen wurden. Eine Kündigung wäre folglich mit Neuverhandlungen über die Vergütungsregelungen einer Vielzahl von Förderprogrammen mehrere Ressorts und damit mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Es erscheint sehr fraglich, ob Neuverhandlungen unter Einbeziehung aller von der o. g. Vereinbarung umfassten Förderprogramme ein günstigeres Ergebnis erzielen könnten.

Die Landesregierung wird vor diesem Hintergrund derzeit an der geltenden Vereinbarung mit der L-Bank festhalten und nicht in Neuverhandlungen eintreten. Insofern schlägt die Landesregierung vor, die Berichtspflicht zu Drucksache 13/3276 für erledigt zu erklären.